

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 1957	Nr. 20
Tag	Inhalt:	Seite
14. 5. 57	Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes .....	498
14. 5. 57	Sechste Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz .....	499
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	516

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 16. Mai 1957, sind veröffentlicht: Verordnung über die Dämpfung der Fahrgeräusche der Rheinschiffe. — Bekanntmachung der Verfahrensordnung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Abkommens vom 22. November 1928 über Internationale Ausstellungen für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. November 1919 über die Arbeitslosigkeit. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. November 1919 über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahn auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens über die Sklaverei auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 4. November 1954 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran.

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 17. Mai 1957, sind veröffentlicht: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates. — Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen. — Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 2. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr.

## Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes.

Vom 14. Mai 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 6. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 265) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

Leistungen nach diesem Gesetz können zur Unterbringung von Vertriebenen und von Deutschen, die aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind, angefordert werden. Das gleiche gilt für die Unterbringung von Personen, die als ausländische Flüchtlinge anerkannt worden sind.“

2. In § 43 werden die Worte „31. März 1957“ ersetzt durch die Worte „31. März 1960“.

### Artikel 2

Die Aufwendungen für die Entschädigungen und die Ersatzleistungen nach dem Flüchtlings-Notleistungsgesetz, die durch die Unterbringung von Personen, die als ausländische Flüchtlinge anerkannt worden sind, entstehen, trägt der Bund zu 80 vom Hundert. Soweit solche Aufwendungen durch die Unterbringung von Vertriebenen und von Deutschen, die aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind, entstehen, gilt § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes.

### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957, hinsichtlich der Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Mai 1957.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Dr. Oberländer

## Sechste Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz.

Vom 14. Mai 1957.

Auf Grund des § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 13 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 1, § 17, § 27, § 29 Abs. 2, § 30, § 34 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 52, § 53 Abs. 1, § 76 a, § 80 Abs. 2 und § 90 Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 720) und des Vierten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 310) wird verordnet:

### § 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281) in der Fassung

der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 28. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 3),

der Zweiten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 11. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 510),

der Dritten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 18. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 18),

der Vierten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 19. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 44) und

der Fünften Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 385) werden wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Zollgebiet“ durch das Wort „Erhebungsgebiet“ ersetzt.

2. Die §§ 6 und 7 werden gestrichen.

3. In § 11 Abs. 1

- a) werden die Nummern 3 und 8 gestrichen;
- b) werden die bisherigen Nummern 4 bis 7 und 9 Nummern 3 bis 7.

4. a) In § 11 Abs. 2 wird statt „Nr. 4 und 5“ gesetzt „Nr. 3 und 4“ und statt „Nr. 5“ „Nr. 4“.

b) § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

5. a) Die Randbeischrift zu § 12 erhält die folgende Fassung:

„2. Verfahren a) im Verkehr zwischen den Betriebsstätten eines Unternehmens und zwischen Herstellern“.

b) In § 12 Abs. 1 wird statt „1 bis 8“ gesetzt „1 bis 6“.

6. a) In § 13 Abs. 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

b) In § 13 Abs. 4 werden vor dem Wort „auszuführenden“ die Wörter „aus dem Zollgebiet“ eingefügt.

7. a) In § 15 Abs. 5 werden die Nummern 2 und 4 gestrichen. Die Nummern 3 und 5 werden Nummern 2 und 3.

b) In § 15 Abs. 6 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

c) In § 15 Abs. 7 Satz 1 werden das Wort „Tabakerzeugnissen“ durch das Wort „Zigarren“ ersetzt und die Angabe „und 2“ gestrichen.

8. a) In § 16 Abs. 1 erhalten die Nummern 3 und 4 die folgende Fassung:

#### „3. für Feinschnitt

a) im Kleinverkaufspreis bis 32 DM das Kilogramm und für Kau-Feinschnitt . . . . Packungen zu 50 g,

b) im Kleinverkaufspreis von 35 DM und darüber das Kilogramm . . . . . Packungen zu 25, 50 und 100 g,

#### 4. für Pfeifentabak

a) nur aus Tabakrippen . . . . . Packungen zu 100 und 250 g,

b) anderer im Kleinverkaufspreis bis 38 DM das Kilogramm und für Strangtabak . . . . . Packungen zu 50, 100 und 250 g,

c) anderer im Kleinverkaufspreis von 40 DM und darüber das Kilogramm . . . . Packungen zu 25, 50, 100, 200 und 250 g.“

b) In § 16 Abs. 1 werden die Nummern 5 und 6 gestrichen.

9. § 18 erhält die folgende Fassung:

„Den Kleinverkaufspackungen mit Zigarren dürfen Zigarrenspitzen von geringem Wert beige packt werden.“

10. a) § 19 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen. Der Strichpunkt am Schluß der Nummer 3 wird durch einen Punkt ersetzt.

b) In § 19 Abs. 4 letzter Satz wird der Satzteil „bei Kautabak von Erzeugnissen in angefeuchtetem Zustand,“ gestrichen.

11. In § 20

a) werden der Beistrich nach dem Wort „Rauchtabak“ und die Wörter „von Kautabak und von Schnupftabak“ gestrichen;

b) werden die Wörter „der Tabakerzeugnisse“ ersetzt durch die Wörter „des Rauchtabaks“;

c) erhält der letzte Halbsatz die folgende Fassung:

„solange die Gewichtsunterschiede 20 v. H., jedoch bei Kau-Feinschnitt und gesoßtem Strangtabak 35 v. H. nicht übersteigen.“

12. In § 21 werden die Absätze 6 und 7 gestrichen.

13. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
„Neben den Steuerzeichen werden Steuerzeichenvordrucke hergestellt
1. ohne Angabe des Kleinverkaufspreises oder der Preisgruppe (Steuerzeichenvordrucke A) für die nach § 16 Abs. 1 für Zigarren, Feinschnitt und Pfeifentabak zugelassenen Pakkungen,
  2. ohne Angabe des Kleinverkaufspreises oder der Preisgruppe und ohne Mengenangabe (Steuerzeichenvordrucke B) für Zigarren, Zigaretten, Feinschnitt, Pfeifentabak und Strangtabak, und zwar für Zigaretten nur als Streifensteuerzeichen.“
14. In § 23
- a) wird in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzteil „und für Kautabak, nicht nur aus Tabakrippen,“ gestrichen;
  - b) erhält Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 die folgende Fassung:  
„4. die Steuerzeichen für Feinschnitt, Kau-Feinschnitt, Pfeifentabak und Strangtabak und die Steuerzeichenvordrucke A für Feinschnitt, Pfeifentabak und Strangtabak in Bogen zu je 40 Stück.“;
  - c) werden in Absatz 1 Satz 3 die Wörter „und für Kautabak nicht nur aus Tabakrippen“ gestrichen;
  - d) wird in Absatz 3 Satz 1 statt „Kau-Feinschnitt, Strangtabak, Kautabak und Schnupftabak“ gesetzt „Kau-Feinschnitt und Strangtabak“.
15. In § 24 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Kleinverkaufspreises“ die Wörter „oder gleicher Preisgruppe“ eingefügt.
16. In § 27 Abs. 1 wird am Schluß der folgende Satz angefügt:  
„Das Hauptzollamt kann zulassen, daß von der Entfernung der Steuerzeichenteile abgesehen wird, wenn diese durch Stempelung mit licht- und wasserbeständiger schwarzer Farbe derart unbrauchbar gemacht werden, daß ihre Wiederverwendung ausgeschlossen erscheint.“
17. § 28 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
18. In § 29 Abs. 4 werden die Wörter „andere Tabakerzeugnisse als Zigarren und Zigaretten“ ersetzt durch das Wort „Rauchtabak“.
19. In § 37 Satz 1 wird das Wort „Zollabfertigung“ durch das Wort „Eingangsabfertigung“ ersetzt.
20. a) In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Zollabfertigung“ durch das Wort „Eingangsabfertigung“ ersetzt.  
b) In § 38 Abs. 2 wird im letzten Satz das Wort „Zollabfertigung“ durch das Wort „Eingangsabfertigung“ ersetzt.  
c) In § 38 Abs. 3 werden die Wörter „zum zollrechtlich freien Verkehr“ gestrichen.  
d) In § 38 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Zollabfertigung“ durch das Wort „Eingangsabfertigung“ ersetzt.
21. a) In der Randbeischrift zu § 39 werden in der Nummer 1 nach dem Wort „Tabakerzeugnissen“ die Wörter „aus dem Zollaussland“ eingefügt.  
b) In § 39 Satz 1 werden nach dem Wort „Verbrauch“ und nach dem Wort „Geschenksendungen“ jeweils die Wörter „aus dem Zollaussland“ eingefügt.  
c) In § 39 Satz 2 werden die Nummern 6 und 7 gestrichen.
22. a) Die Randbeischrift zu § 40 erhält die folgende Fassung:  
„2. bei vorschriftswidrigem Verfügen“.  
b) In § 40 Abs. 1 Satz 2 werden die Nummern 6 und 7 gestrichen.
23. a) In § 46 Abs. 1 Nr. 2 und in § 46 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Feinschnitt, Pfeifentabak und Kautabak nur aus Tabakrippen“ ersetzt durch das Wort „Rauchtabak“.  
b) § 46 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.  
c) In § 46 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kleinverkaufspreis“ die Wörter „oder Pakkungspreis“ eingefügt.  
d) In § 46 werden die Absätze 4, 5 und 6 gestrichen. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 4 und 5.
24. a) In § 47 Abs. 1 werden der Satz 2 und der zweite Halbsatz des Satzes 3 gestrichen, am Ende des ersten Halbsatzes ein Punkt gesetzt und der folgende Satz angefügt:  
„Sie haben auf der Rechnung unter genauer Bezeichnung der einzelnen Packung und unter Angabe der Entwertungsnummer des Steuerzeichens zu bescheinigen, daß sie die Packungen auf Grund des § 47 TabStDB geöffnet haben.“  
b) In § 47 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
25. § 47a Nr. 2 wird gestrichen. Die Nummer 3 wird Nummer 2.
26. In § 48 Nr. 2 wird „Nr. 5“ ersetzt durch „Nr. 3“.
27. a) In § 49 Abs. 1 werden der Satzteil „, anderem Kautabak als nur aus Tabakrippen, Schnupftabak“ und der zweite Halbsatz gestrichen. Am Ende des ersten Halbsatzes wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.  
b) In § 49 Abs. 2 wird „1, 2, 4 bis 6“ ersetzt durch „1 und 2“.
28. In § 50 Abs. 1 werden die Wörter „Hersteller von Zigarren, Kau- und Schnupftabak“ ersetzt durch das Wort „Zigarrenhersteller“.
29. In § 52 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a werden die Wörter „Zigarren, Kau-Feinschnitt, Kautabak und Schnupftabak“ ersetzt durch die Wörter „Zigarren und Kau-Feinschnitt“.
30. § 59 Abs. 3 wird gestrichen.

31. § 60, seine Überschrift „Zu § 47 des Gesetzes“ und seine Randbeischrift „Rohtabakhändler“ werden gestrichen.

32. In § 62 Abs. 2 Nr. 2, § 65 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „von Tabakerzeugnissen“ ersetzt durch „(§ 5 Abs. 3 des Gesetzes und § 77 b Abs. 2)“.

33. a) In § 70 wird nach Absatz 2 der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird verzollter ausländischer Roh-tabak oder verarbeitungsreifer inländischer Roh-tabak im Auftrage eines Rohtabakhänd-lers versandt, so kann der Versender sich zur Abgabe der Versandungsanmeldung eines Treuhänders bedienen. Der Treuhänder wird auf Vorschlag der Fachverbände des Roh-tabakhandels vom Bundesminister der Finan-zen unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu-gelassen. Die Zulassung wird unter der Auf-lage erteilt, daß der Treuhänder die zu er-lassenden Überwachungsbestimmungen er-füllt. Als Versandungsanmeldung ist dabei abweichend von § 12 eine Anmeldung nach Muster 6a zu verwenden, die der Versender dem Treuhänder und dieser der für den Empfänger zuständigen Zollstelle zu über-senden hat.“

b) Der bisherige Absatz 3 des § 70 wird Absatz 4.

34. Nach der Überschrift „Zu § 52 des Gesetzes“ wird der folgende § 71 a eingefügt:

„§ 71 a

Bezug von nicht verarbeitungsreifem Rohtabak

Hersteller dürfen abweichend von § 51 Abs. 1 des Gesetzes nicht verarbeitungsreifen inländischen Rohtabak zur unmittelbaren Verarbeitung zu Schnupftabak in den Herstellungsbetrieb aufnehmen.“

35. a) Nach § 72 a werden die folgenden §§ 72 b und 72 c eingefügt:

„§ 72 b

3. zur Herstellung von Zigarrenmattierungsmitteln

Betriebe, die Rohtabak zur Herstellung von Zigarrenmattierungsmitteln verwenden, sind be-rechtigt, mit Genehmigung des Hauptzollamts inländische und verzollte ausländische Roh-tabake zu beziehen und diese Rohtabake unter amtlicher Überwachung zu verarbeiten. Die Überwachungsbestimmungen trifft das Haupt-zollamt.

§ 72 c

4. zur Schädlingsbekämpfung

(1) Landwirte, landwirtschaftliche Vereine, Gärtner, Geflügelhalter, Winzer und Winzerge-nossenschaften dürfen mit schriftlicher Genehmi-gung des Hauptzollamts unvergällten Tabak-staub beziehen und ihn zur Bekämpfung tier-ischer Pflanzenschädlinge in ihren Betrieben

oder zur Bekämpfung von Ungeziefer und Er-krankungen des Geflügels verwenden. Das Hauptzollamt kann Überwachungsbestimmungen treffen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Betriebe, die aus dem Tabakstaub nikotinhalige Pflan-zenschutzmittel herstellen, oder für Betriebe, die Tabakstaub bei der Herstellung von Rauch- und Nebelpulvern oder von Mitteln zur Bekämpfung von Ungeziefer und Erkrankungen von Tieren verwenden.“

b) In der Randbeischrift zu § 73 wird „3.“ durch „5.“ ersetzt.

36. Nach § 77 ist der folgende Abschnitt „Rohtabaksteuer“ mit den §§ 77 a bis 77 g einzufügen:

„Rohtabaksteuer  
Zu § 76 a des Gesetzes  
§ 77 a

Begriffsbestimmungen

(1) Kautabak ist ein Erzeugnis in fester Form (z. B. in Rollen, Stangen, Würfeln) aus anderem Tabak als Feinschnitt, das so stark gesoßt ist, daß es sich nicht zum Rauchen, sondern nur zum Kauen eignet.

(2) Schnupftabak ist ein zum Schnupfen geeig-netes aromatisiertes Erzeugnis aus Tabak von mehlähnlicher oder feinkörniger Beschaffenheit.

(3) Als Herstellungsbetrieb gilt die Gesamt-heit der baulich zusammengehörenden Räume einer örtlich gebundenen Betriebsstätte, in der Kautabak, Schnupftabak oder Halberzeugnisse für Schnupftabak hergestellt werden.

§ 77 b

Entstehung der Steuerschuld und Steuerschuldner

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Rohtabak im Herstellungsbetrieb zur Verarbei-tung zu Kautabak, zu Schnupftabak oder zu Halberzeugnissen für Schnupftabak entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entnahme des Rohtabaks.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Her-stellungsbetriebs.

§ 77 c

Berechnung der Steuer in Sonderfällen

(1) Die Rohtabaksteuer wird für nicht ver-arbeitungsreifen inländischen Rohtabak nach dem um 20 v. H., für Mangotes nach dem um 40 v. H. gekürzten Reingewicht berechnet.

(2) Mangotes sind gesponnene, gesoßte, fer-mentierte Brasiltabake, die in Häuten zu zylin-derförmigen Ballen gepreßt sind.

§ 77 d

Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat den Rohtabak, für den eine Steuerschuld entstanden ist, binnen einer Woche nach Ablauf jedes Kalenderviertel-

jahres der Zollstelle nach Muster 6b zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden und dabei den Steuerbetrag zu errechnen. Ein Steuerbescheid wird nicht erteilt, wenn die Steuerschuld den Angaben des Schuldners entsprechend festgesetzt wird.

#### § 77e

##### Fälligkeit

Der Steuerschuldner hat die von ihm errechnete Steuer bis zum 18. des zweiten auf den Anmeldezeitraum (§ 77d) folgenden Monats zu entrichten. Wird ein Steuerbescheid erteilt, hat er die Steuer binnen einer Woche nach dessen Zustellung zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

#### § 77f

##### Ausgleichsteuer bei der Einfuhr von Kautabak und von Schnupftabak

Die Ausgleichsteuer für Kautabak und für Schnupftabak, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, beträgt 0,50 DM für das Kilogramm. Sie wird nach dem Zollgewicht berechnet.

#### § 77g

##### Berechnung der Eingangsabgaben nach Pauschsätzen

(1) Die Eingangsabgaben für Kautabak und für Schnupftabak, die Reisende zum eigenen Verbrauch aus dem Zollaussland einführen oder die in Geschenksendungen aus dem Zollaussland eingehen und nicht gewerblichen Zwecken dienen sollen, werden nach Pauschsätzen berechnet. Diese betragen für Kautabak und für Schnupftabak 3,— DM für das Kilogramm.

(2) Die Eingangsabgaben für Kautabak und für Schnupftabak, die zollhängig sind und über die vorschriftswidrig so verfügt worden ist, als wären sie im freien Verkehr (§ 6 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Zollgesetzes), sind nach Pauschsätzen zu berechnen. Diese betragen für Kautabak und für Schnupftabak 54,— DM für das Kilogramm.

(3) Grundlage der Abgabeberechnung ist das Zollgewicht."

#### 37. In § 80

- a) wird in Nummer 1 der Satzteil „sowie Tabakmehl, das Zigarrenhersteller zum Mattieren von Zigarren verwenden“ gestrichen;
- b) wird die Nummer 3 gestrichen; die Nummer 4 wird Nummer 3.

#### 38. § 82 Satz 2, § 83 und § 83a werden gestrichen.

#### 39. Dem § 94 wird der folgende neue Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1, 2 außer den Nummern 4 und 5, und die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend für Hersteller von Kautabak und von Schnupftabak und für Händler mit diesen Erzeugnissen.“

40. a) In § 96 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Tabakwarenhändlern“ ersetzt durch die Wörter „Händlern mit Tabakwaren, mit Kautabak und mit Schnupftabak“.

b) In § 96 Abs. 3 wird das Wort „Tabakwarenhandels“ ersetzt durch die Wörter „Handels mit Tabakwaren, mit Kautabak und mit Schnupftabak“.

41. In § 100 Abs. 2 wird das Wort „Tabakwarenhandelsbetrieb“ ersetzt durch die Wörter „Betriebe, die mit Tabakwaren, mit Kautabak und mit Schnupftabak Handel treiben.“

#### 42. In § 104 Abs. 5

a) wird nach dem ersten Satz der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Das Hauptzollamt kann zulassen, daß von der Entfernung der Steuerzeichenteile abgesehen wird, wenn diese durch Stempelung mit licht- und wasserbeständiger schwarzer Farbe derart unbrauchbar gemacht werden, daß ihre Wiederverwendung ausgeschlossen erscheint.“;

b) wird das erste Wort „Sie“ des bisherigen Satzes 2 durch die Wörter „Die Hersteller“ ersetzt.

43. a) In § 105 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz der folgende neue Satz eingefügt:

„Hersteller von Kautabak, von Schnupftabak und von Halberzeugnissen für Schnupftabak haben nur über den Zugang und den Abgang der in ihren Betrieb eingebrachten Rohstoffe Betriebsbücher zu führen.“

b) In § 105 Abs. 1 wird das erste Wort „Diese“ des bisherigen Satzes 2 durch die Wörter „Die Betriebsbücher“ ersetzt.

c) Dem § 105 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Hersteller von Kautabak und von Schnupftabak haben über die hergestellten Fertigerzeugnisse und über ihren Verbleib Anschreibungen zu führen, soweit sich diese Angaben nicht aus der betriebstechnischen oder kaufmännischen Buchführung ergeben.“

44. a) In der Randbeischrift zu § 106 wird die Angabe „9 a bis g“ ersetzt durch die Angabe „9 a bis 9d und 9g“.

b) In § 106 Abs. 1 wird die Angabe „D, E, F und G“ ersetzt durch die Angabe „D und G“.

45. In § 107 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Tabakerzeugnissen außer Zigaretten“ durch die Wörter „Zigarren, Rauchtobak, Kautabak, Schnupftabak und Halberzeugnissen für Schnupftabak“ ersetzt.

46. In § 108 Abs. 2 wird das Wort „Tabakwaren“ ersetzt durch das Wort „Zigarren“.

47. In § 112 wird nach dem Wort „Tabakwaren“ eingefügt „, von Kautabak und von Schnupftabak“.

48. a) In § 113 Satz 1 werden die Wörter „und Tabakwaren“ ersetzt durch „, Tabakwaren, Kautabak, Schnupftabak und Halberzeugnisse für Schnupftabak“.
- b) In § 113 Satz 1 werden die Wörter „von Tabakwaren“ ersetzt durch die Wörter „der genannten Waren“.
- c) In § 113 Satz 2 wird nach den Wörtern „Märkten Tabakwaren“ eingefügt „, Kautabak und Schnupftabak“.
49. a) In der Randbeischrift zu § 114 wird das Wort „Tabakwarenherstellungsbetrieben“ ersetzt durch das Wort „Herstellungsbetrieben“.
- b) In § 114 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Tabakwarenherstellungsbetrieb“ ersetzt durch das Wort „Herstellungsbetrieb“.
- c) Dem § 114 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:  
 „In Betrieben, in denen Kautabak, Schnupftabak oder Halberzeugnisse für Schnupftabak hergestellt werden, erstreckt sich die Bestandsaufnahme nur auf den Rohtabak.“
- d) In § 114 Abs. 5 wird die Angabe „D, E, F und G“ ersetzt durch die Angabe „D und G“.

50. a) Der Kopf der Spalte 5 des Musters 1 (§ 12 TabStDB) erhält die folgende Fassung:

„Menge <sup>3)</sup> “	
(Reingewicht, Eigengewicht oder Stückzahl)	
kg	1/100
—————	
5	
“	

- b) Die Fußnote 3 des Musters 1 (§ 12 TabStDB) erhält die folgende Fassung:  
 „<sup>3)</sup> Anzugeben ist bei Rohtabak das Reingewicht, bei Rauchtobak das Eigengewicht (§ 8 Abs. 1 TabStG), bei Zigarren, bei Zigaretten und bei Zigarettenhüllen die Stückzahl, bei Zigarettenpapier das Reingewicht oder die Zahl und Länge der Bobinen oder die Zahl und Größe der Bogen, und zwar bei Rohtabak und bei unverpackten Tabakwaren für jedes einzelne Packstück.“

51. In Muster 2 (§ 13 TabStDB)

- a) werden im Kopf der Spalte 7 nach dem Wort „Pfeifentabak“ die Wörter „, Kautabak, Schnupftabak“ gestrichen;
- b) werden in der Fußnote zu Spalte 9 die Wörter „Zigarren-, Zigaretten- oder Kautabaksorte“ ersetzt durch die Wörter „Zigarren- oder Zigaretten-sorten“;
- c) werden auf der letzten Seite:
1. die Wörter „des Ausgangs über die Zollgrenze“ ersetzt durch die Wörter „der Ausfuhr“;
  2. unter b) die Wörter „über die Zollgrenze“ ersetzt durch die Wörter „bis zur Ausfuhr“;
  3. unter c) die Wörter „über die Zollgrenze ausgeführt“ ersetzt durch die Wörter „in das Zollausland ausgeführt — in den nicht zum Erhebungsgebiet gehörenden Teil des Zollinlandes verbraucht.“

52. a) In Muster 3 (§ 14 TabStDB) werden die Spalten 11 und 12 gestrichen. Die Spalten 13 bis 16 werden Spalten 11 bis 14.

- b) In Muster 3 Anleitung Nr. 1 werden in Satz 1 die Angabe „1 bis 13 und 15“ durch die Angabe „1 bis 11 und 13“ und in Satz 2 die Zahl „15“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

53. In Muster 4 a (§ 25 TabStDB)

- a) werden auf Seite 1 im Titel und auf Seite 3 in der Überschrift über dem Spaltenkopf die Wörter „— Kautabak — Schnupftabak“ gestrichen;
- b) wird in der Anleitung Nr. 3 Satz 1 der Buchstabe „F“ durch den Buchstaben „D“ ersetzt.

54. a) In Muster 5 (§ 25 TabStDB) Fußnote 1 wird der Satzteil „für Kautabak nicht aus Tabakrippen mit E<sup>1</sup>, für Kautabak nur aus Tabakrippen mit E<sup>2</sup>, für Schnupftabak mit F,“ gestrichen.

- b) Die Anlagen c und d zu Muster 5 erhalten die nachstehend abgedruckten Fassungen.

- c) Die Anlagen e und f zu Muster 5 werden gestrichen.

55. In Muster 6 (§ 55 TabStDB) wird im Kopf der Spalten 4 und 5 die Angabe „1/10“ jeweils geändert in „1/100“.

56. Die Muster 9e und 9f (§ 106 TabStDB) werden gestrichen.

57. In den Mustern 9a bis 9d (§ 106 TabStDB) werden jeweils im Kopf der Spalte 6 der Abteilung 3 die Wörter „in das Ausland“ ersetzt durch die Wörter „aus dem Erhebungsgebiet“.

58. Die Anleitung Nr. 6 der Muster 9a, 9g (§ 106 TabStDB) und 10a (§ 107 TabStDB), die Anleitung Nr. 7 der Muster 9b, 9c, 9d (§ 106 TabStDB) und 12 (§ 107 TabStDB) und die Anleitung Nr. 8 des Musters 10 (§§ 107, 109 TabStDB) erhalten die folgende Fassung:

„Bei Bestandsaufnahmen ist das Betriebsbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme zu berechnen. Dabei ist durch Absetzen des Abgangs seit der letzten Bestandsaufnahme (Abteilungen 2 und 3) vom Sollbestand bei der letzten Bestandsaufnahme zuzüglich der Zugänge (Abteilung 1) der Bestand zu bilden.“

59. a) In der Anleitung Nr. 1 Satz 2 der Muster 10 (§§ 107, 109 TabStDB), 10a (§ 107 TabStDB) und 12 (§ 107 TabStDB) ist jeweils das Wort „zehntel“ durch das Wort „hundertstel“ zu ersetzen.

- b) In der Anleitung Nr. 3 der Muster 10 (§§ 107, 109 TabStDB), 10a (§ 107 TabStDB) und in der Anleitung Nr. 4 des Musters 12 (§ 107 TabStDB) sind jeweils hinter dem Wort „Rohstoffen“ die Wörter „mit dem durch Verwiegung festgestellten Gewicht“ einzufügen.

- c) In den Mustern 10 (§§ 107, 109 TabStDB), 10 a (§ 107 TabStDB) und 12 (§ 107 TabStDB) wird jeweils in der Überschrift der Abteilung 2 das Wort „durch“ ersetzt durch das Wort „zur“.

60. Das Muster 10 (§§ 107, 109 TabStDB) wird wie folgt geändert:

- a) In der Anleitung Nr. 2 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Tabakerzeugnissen“ ersetzt durch das Wort „Fertigerzeugnissen“.  
 b) In der Anleitung Nr. 3 Satz 2 wird „A und C bis F“ ersetzt durch „A, C und D“.  
 c) In der Anleitung Nr. 3 Satz 3 wird „A oder C bis F“ ersetzt durch „A, C oder D“.  
 d) Die Anleitung Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. Hersteller von Kautabak, von Schnupftabak oder von Halberzeugnissen für Schnupftabak haben den zur Verarbeitung entnommenen Rohtabak mit dem durch Verwiegung festgestellten Gewicht in Abteilung 2 nachzuweisen, und zwar in gleichen Zeitabschnitten, die der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes auf längstens einen Monat festsetzen darf. Neben der letzten Abschreibung im Vierteljahr ist in Spalte 9 der Tag der Abgabe der Steuererklärung (§ 77 d TabStDB) zu vermerken.

Hersteller von Schnupftabak haben Halberzeugnisse, die aus versteuertem Rohtabak hergestellt sind, sofort bei der Aufnahme in den Betrieb in Abteilung 1 Spalte 8 besonders nachzuweisen. Entsprechendes gilt für den Nachweis in den Abteilungen 2 und 3.“

61. In Muster 11 (§ 107 TabStDB) erhält die Anleitung Nr. 6 die folgende Fassung:

- „6. Bei Bestandsaufnahmen ist das Betriebsbuch zwar aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Betriebsbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme zu berechnen. Dabei ist durch Absetzen des Abgangs seit der letzten Bestandsaufnahme vom Sollbestand bei der letzten Bestandsaufnahme zuzüglich der Zugänge der Bestand zu bilden.“

### § 2

Die Zigarrensteuerlager-Ordnung — ZigStLO — (Anlage A zu § 54 TabStDB) vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 352) in der Fassung

des § 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 18. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 18) und

des § 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 385) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 werden die Wörter „Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr“ durch das Wort „Eingangsfertigung“ ersetzt.

2. a) In Muster 2 (§ 12 ZigStLO) erhält die Anleitung Nr. 6 die folgende Fassung:

„6. Bei Bestandsaufnahmen ist das Steuerlagerbuch zwar in den drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Steuerlagerbuch selbst, sondern in der Verhandlung über die Bestandsaufnahme zu berechnen. Dabei ist durch Absetzen des Abgangs seit der letzten Bestandsaufnahme (Abteilungen 2 und 3) vom Sollbestand bei der letzten Bestandsaufnahme zuzüglich der Zugänge (Abteilung 1) der Bestand zu bilden.“

b) In Muster 2 (§ 12 ZigStLO) Abteilung 3 werden im Kopf der Spalte 7 die Wörter „in das Ausland“ ersetzt durch die Wörter „aus dem Erhebungsgebiet“.

3. In Muster 3 (§ 13 ZigStLO) wird im Kopf der Spalte 4 die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

### § 3

Die Tabakpflanz-Ordnung — TabPflO — (Anlage B zu § 74 TabStDB) vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 358) in der Fassung

des § 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 18. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse“ durch die Wörter „aus dem Erhebungsgebiet“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in das Zollausland oder in die Zollausschlüsse“ durch die Wörter „aus dem Erhebungsgebiet“ ersetzt.

3. Das Muster 1 (§ 1 TabPflO) wird wie folgt geändert:

a) Die Anleitung Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sind getrennt nach Zigarrengut und Schneidegut je mit besonderer Fluranmeldung und mit entsprechenden Angaben in Spalte 4 der Anmeldung anzumelden. Die Grundstücke sind einzeln aufzuführen. In Spalte 2 ist die Bezeichnung der Grundstücke (Gemarkungsteil, Lage, Nummer der Vermessungsbehörde) und in Spalte 3 der Flächeninhalt der Tabakpflanzung anzugeben. Bei Grundstücken außerhalb der Wohnsitzgemeinde (Ausmärkergrundstücken) ist in Spalte 2 die Gemeinde zu benennen, in deren Gebiet sie liegen. Die Spalte 3 ist aufzurechnen.“

b) Die Spalte 3a wird gestrichen.

c) Die bisherige Spalte 3b wird Spalte 3. Im Kopf der Spalte wird das Wort „bebaute“ durch das Wort „bepflanzte“ ersetzt.

4. Das Muster 2 (§ 2 TabPflO) wird wie folgt geändert:

- a) Vor die bisherige Anleitung Nr. 1 wird die folgende neue Anleitung Nr. 1 gesetzt:
  - „1. Das Flurbuch ist für Gemeinden, die Zigarren- und Schneidegut anbauen, in zwei Abschnitten zu führen, und zwar in Abschnitt I für Zigarren- und in Abschnitt II für Schneidegut.“
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 7 der Anleitung werden Nummern 2 bis 8.
- c) Im Kopf der Spalten 3a bis 3c wird das Wort „angemeldeten“ ersetzt durch die Wörter „mit Tabak bepflanzen“.

5. In Muster 4 (§ 15 TabPflO) werden auf der letzten Seite

- a) unter II. die Wörter „des Ausgangs über die Zollgrenze“ durch die Wörter „der Ausfuhr“ ersetzt;
- b) unter II. b) die Wörter „über die Zollgrenze“ durch die Wörter „bis zur Ausfuhr“ ersetzt;
- c) unter II. c) die Wörter „über die Zollgrenze ausgeführt“ durch die Wörter „in das Zollaussland ausgeführt — in den nicht zum Erhebungsgebiet gehörenden Teil des Zollinlandes verbraucht“ ersetzt.

§ 4

Die Tabakzollvergütungs-Ordnung — TabVO — (Anlage C zu § 86 TabStDB) vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 368) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Zollgebiet“ durch das Wort „Erhebungsgebiet“ ersetzt.
- 2. a) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „außerhalb oder innerhalb des Zollgebietes gewonnene“ gestrichen
- b) § 2 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
  - „(2) Die Gewährung von Zollvergütung wird jedoch nicht dadurch ausgeschlossen, daß Pfeifentabak unter Mitverwendung nachweislich eingeführter und verzollter Tabakrippen (z. B. sogen. Virginiastengel) hergestellt worden sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 4).“
- 3. a) In § 3 Abs. 1 erhält die Nummer 3 die folgende Fassung:
  - „3. a) Feinschnitt ..... 189 DM
  - b) Kau-Feinschnitt ..... 141 DM“.
- b) In § 3 Abs. 1 werden die Nummern 5 und 6 gestrichen. Die Angabe „1, 2a und 3 bis 6“ wird ersetzt durch „1, 2a, 3 und 4“.
- c) § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
- 4. § 4 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.
- 5. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „bei Schnupftabak Rippen und Kurzgut und“ und die Wörter „und Schnupftabak“ gestrichen.
- 6. a) In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Zigarren, Zigaretten und Kautabak“ ersetzt durch die Wörter „Zigarren und Zigaretten“.

b) § 9 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Zollstelle ist befugt, aus zur Ausfuhr angemeldeten Tabakerzeugnissen Proben gegen Empfangsbescheinigung unentgeltlich zu entnehmen und auf Kosten des Vergütungsberechtigten untersuchen zu lassen.“

7. In § 10 Satz 2 werden die Nummern 1, 2 und 6 gestrichen. Die Nummern 3 bis 5 werden Nummern 1 bis 3.

8. a) In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden der Beistrich zwischen „Zigarren“ und „Zigaretten“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und bei anderem Kautabak als nur aus Tabakrippen“ gestrichen.

b) In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden der Beistrich zwischen „Zigarren“ und „Zigaretten“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Kautabak“ gestrichen.

9. In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

10. Das Muster 1 (§ 8 TabVO) wird wie folgt geändert:

a) Im Kopf der Spalten 7, 9 und 22 werden jeweils der Beistrich zwischen „Zigarren“ und „Zigaretten“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Kautabak“ gestrichen.

b) Im Kopf der Spalten 8 und 20 werden die Wörter „Pfeifen-, Kau- oder Schnupftabak“ ersetzt durch das Wort „Pfeifentabak“.

c) Der Kopf der Spalte 11 erhält die folgende Fassung:

„Kleinverkaufspreis im Erhebungsgebiet bei Zigarren und Zigaretten für je 1 000 Stück, bei Rauchtobak für je 1 kg“.

§ 5

(1) Hersteller von Kautabak, von Schnupftabak und von Halberzeugnissen für Schnupftabak haben die am 30. April 1957, 24 Uhr, im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände

a) an Rohtabak (§ 46 des Gesetzes) im Betriebsbuch H Abteilung 1 vorzutragen;

b) an Rohtabak, der bereits zur Verarbeitung entnommen ist, an Halberzeugnissen und an unversteuerten Fertigerzeugnissen zur Nachversteuerung anzumelden. Die Anmeldung ist in dreifacher Ausfertigung auf einem Formblatt des nachstehend abgedruckten Musters bis zum 6. Mai 1957 bei der zuständigen Zollstelle abzugeben.

(2) Die nachzuzahlende Rohtabaksteuer ist in Teilbeträgen zum 18. eines jeden Monats, beginnend am 18. Juni 1957, zu entrichten. Die monatlichen Teilzahlungen betragen 80 v. H. der im Durchschnitt der Monate Januar bis April 1957 vom Hersteller für Kautabak und Schnupftabak gezahlten Tabaksteuer. Sie sind in den Monaten, in denen nach § 77e Zahlungen zu leisten sind, um die Beträge dieser Zahlungen zu kürzen. Hersteller, die in den Monaten Januar bis April 1957 Tabaksteuer

nicht gezahlt haben, haben die nachzuzahlende Roh-  
tabaksteuer in sechs gleichen Monatsbeträgen zu  
entrichten.

## § 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-  
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-  
gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabak-  
steuergesetzes auch im Land Berlin.

## § 7

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

## § 8

Die Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 54 Buch-  
stabe b des § 1 treten am 1. Oktober 1957 in Kraft.  
Im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom  
1. Mai 1957 in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1957.

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Zu § 1 Nr. 33 a

Muster 6 a  
(TabStDB § 70)

**Versendungsanmeldung<sup>1)</sup>**

**Erststück**

**1. Anmeldung**

(Vom Treuhänder auszufüllen!)

Am ..... 195..... wird aus einem Betrieb der nachstehend näher bezeichnete Rohtabak unversteuert versandt werden.

Dem Versender ist bekannt, daß er den Tabaksteuerausgleich zu entrichten hat, wenn der Rohtabak, ohne nachweislich untergegangen zu sein, das Bestimmungsziel nicht erreicht (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 des Tabaksteuergesetzes).

..... 195.....

.....  
(Unterschrift des Treuhänders)

Anschreibelliste des Treuhänders Nr. ....

Betriebsbuch..... des Versenders Abt. .... Nr. ....<sup>4)</sup>

Tabaklagerbuch des Versenders Kto. .... Abschn. Nr. ....<sup>4)</sup>

(Vom Versender auszufüllen!)

Der Packstücke				Inhalt im einzelnen			Bemerkungen	
Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rohgewicht		Gattung	Reingewicht <sup>2)</sup>			Sorte <sup>3)</sup>
		kg	<sup>1</sup> / <sub>100</sub>		kg	<sup>1</sup> / <sub>100</sub>		
1	2	3		4	5		6	

<sup>1)</sup> Die Versendungsanmeldung ist vom Versender vorzubereiten und an den Treuhänder zu senden; dieser hat sie zu ergänzen und zu unterzeichnen und dann an die für den Warenempfänger zuständige Zollstelle zu senden.

<sup>2)</sup> Anzugeben für jedes einzelne Packstück.

<sup>3)</sup> Als Sorte ist die Herkunft oder handelsübliche Bezeichnung anzugeben.

<sup>4)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

(Muster 6a Forts.)

2. Vermerke über die Behandlung der Versendungsanmeldung

a) Eingegangen am ..... 195.....

Der Rohtabak ist im Betriebsbuch\*) ..... des Empfängers Abt. .... unter Nr. ...., Tabaklagerbuch\*) des Empfängers Kto. .... Abschn. Nr. .... richtig angeschrieben. Zweitstück hier zurückbehalten.

..... 195.....  
(Datum ohne Ortsangabe)

.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Aufsichtsbeamten)

Urschr. an

..... in .....  
(Anschrift des Treuhänders)

zurückgesandt.

..... 195.....  
(Datum ohne Ortsangabe)

(Kontrollstempelabdruck)

.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des BZKom oder ZGKom)

b) Urschr. an das

Bezirkskommissariat\*)  
Zollgrenzkommissariat\*) des Versandortes

weitergesandt. Versandfirma: .....

..... 195.....

.....  
(Unterschrift des Treuhänders)

c) Eingegangen am ..... 195.....

Die richtige Anschreibung beim Versender wird bescheinigt.

.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Aufsichtsbeamten)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Muster 6a**  
(TabStDB § 70)

**Versendungsanmeldung<sup>1)</sup>**

Zweitstück

**1. Anmeldung**

(Vom Treuhänder auszufüllen!)

Am ..... 195..... wird der nachstehend näher bezeichnete Rohtabak unversteuert an  
..... in ..... versandt werden.  
(Art des Betriebs, Firma)  
..... 195.....

Anschreibelliste des Treuhänders Nr. ....  
..... (Unterschrift des Treuhänders)

(Vom Versender auszufüllen!)

Der Packstücke				Inhalt im einzelnen			Bemerkungen	
Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rohgewicht		Gattung	Reingewicht <sup>2)</sup>			Sorte <sup>3)</sup>
		kg	1/100		kg	1/100		
1	2	3		4	5	6	7	

1) Die Versendungsanmeldung ist vom Versender vorzubereiten und an den Treuhänder zu senden; dieser hat sie zu ergänzen und zu unterzeichnen und dann an die für den Warenempfänger zuständige Zollstelle zu senden.  
2) Anzugeben für jedes einzelne Packstück.  
3) Als Sorte ist die Herkunft oder handelsübliche Bezeichnung anzugeben.

(Muster 6a, Rückseite)

**2. Amtlicher Vermerk**

Eingegangen am ..... 195.....  
Der Rohtabak ist im Betriebsbuch\*) ..... des Empfängers Abt. .... unter Nr. ...., Tabaklagerbuch\*) des Empfängers Kto. .... Abschn. Nr. .... richtig angeschrieben.  
Erststück an den Treuhänder zurückgesandt.

..... 195.....  
..... (Unterschrift und Amtsbezeichnung des Aufsichtsbeamten)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Hauptzollamtsbezirk .....

Zu § 1 Nr. 36

Zollamtsbezirk .....

Muster 6 b  
(§ 77 d TabStDB)

Nr. .... des Rohtabaksteueranmeldungsbuches

Abgegeben am ..... 195 .....

### Anmeldung von Rohtabak zur Festsetzung der Rohtabaksteuer

Ich  
Wir melde(n) den Rohtabak, für den im ..... Viertel des Rechnungsjahres 195 ..... in meinen  
unserem Betrieb die Steuer-  
schuld entstanden ist, zur Steuerfestsetzung an.

Ich  
Wir versichere(n), daß Rohtabak nur in den angemeldeten Mengen zur Verarbeitung entnommen worden ist.

Ich  
Wir verzichte(n) auf einen Steuerbescheid und auf die Einlegung eines Rechtsmittels, wenn die Steuerschuld  
nach meinen  
unseren Angaben festgesetzt wird. \*)

....., ..... 195 .....

.....  
(Firma, Unterschrift)

#### Anleitung

1. Die Rohtabake sind mit dem Reingewicht der nach dem Betriebsbuch H entnommenen Mengen in ganzen und hundertstel Kilogramm anzumelden, und zwar Mangotes und nicht verarbeitungsreife Rohtabake je auf besonderen Zeilen.
2. Der Steuerschuldner hat die Rohtabaksteuer selbst zu errechnen. Er hat die Spalte 6 aufzurechnen und die Schlußsumme in Buchstaben zu wiederholen. Die Steuerschuld ist spätestens am Fälligkeitstag bei der Zollkasse einzuzahlen.
3. Die stark umrahmten Teile werden von der Zollstelle ausgefüllt.

\*) Nichtzutreffendes streichen.



**Zu § 1 Nr. 54 b**  
**Anlage c zu Muster 5**  
 (§ 25 TabStDB)

**Übersicht C**

über den Steuerwert der Steuerzeichen  
für Feinschnitt und Kau-Feinschnitt

— Gültig ab 1. Oktober 1957 —

Bei einem KIV-Preis für 1 kg von	Steuer für 1 kg	Für Packungen zu 25 g		Für Packungen zu 50 g		Für Packungen zu 100 g	
		Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen	Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen	Steuerwert des einzelnen Steuer- zeichens	Bogens zu 40 Zeichen
DM	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM
<b>I. Feinschnitt</b>							
20*)	2,50	—	—	12 1/2	5,00	—	—
22	2,90	—	—	14 1/2	5,80	—	—
25 bis 27	5,25	—	—	26 1/4	10,50	—	—
28 bis 32	6,15	—	—	30 3/4	12,30	—	—
35 bis 38	7,35	18 3/8	7,35	36 3/4	14,70	73 1/2	29,40
40	11,00	27 1/2	11,00	55	22,00	110	44,00
42 bis 43	13,00	32 1/2	13,00	65	26,00	130	52,00
45 bis 48	15,00	37 1/2	15,00	75	30,00	150	60,00
50 bis 55	16,65	41 5/8	16,65	83 1/4	33,30	166 1/2	66,60
60 u. darüber	20,00	50	20,00	100	40,00	200	80,00

\*) nur im Land Berlin zugelassen (§ 106 TabStG)

**II. Kau-Feinschnitt**

32	3,90	—	—	19 1/2	7,80	—	—
35	4,30	—	—	21 1/2	8,60	—	—
40	4,90	—	—	24 1/2	9,80	—	—

**Zu § 1 Nr. 54 b**  
**Anlage d zu Muster 5**  
 (§ 25 TabStDB)

**Übersicht D**  
 über den Steuerwert der Steuerzeichen für Pfeifentabak und für Strangtabak  
 — Gültig ab 1. Oktober 1957 —

Bei einem KIV-Preis für 1 kg von	Steuer für 1 kg	Für Packungen zu 25 g		Für Packungen zu 50 g		Für Packungen zu 100 g		Für Packungen zu 200 g		Für Packungen zu 250 g	
		Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen	Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens	Bogens zu 40 Zeichen
DM	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM
<b>I. Pfeifentabak</b>											
—	0,50	—	—	—	—	5	2,00	—	—	12 1/2	5,00
12 bis 14	1,25	—	—	6 1/4	2,50	12 1/2	5,00	—	—	31 1/4	12,50
16 bis 18	2,40	—	—	12	4,80	24	9,60	—	—	60	24,00
20 bis 24	3,00	—	—	15	6,00	30	12,00	—	—	75	30,00
25 bis 28	3,80	—	—	19	7,60	38	15,20	—	—	95	38,00
30 bis 34	4,70	—	—	23 1/2	9,40	47	18,80	—	—	117 1/2	47,00
35 bis 38	5,60	—	—	28	11,20	56	22,40	—	—	140	56,00
40 u. darüber	6,60	16 1/2	6,60	33	13,20	66	26,40	1,32	52,80	165	66,00
<b>II. Strangtabak</b>											
12 bis 14	0,70	—	—	3 1/2	1,40	7	2,80	—	—	17 1/2	7,00
15 bis 18	1,30	—	—	6 1/2	2,60	13	5,20	—	—	32 1/2	13,00
20 bis 24	1,90	—	—	9 1/2	3,80	19	7,60	—	—	47 1/2	19,00

Hauptzollamtsbezirk .....

Zollamtsbezirk .....

Nr. .... des Rohtabaknachsteueranmeldungsbuches

Abgegeben am ..... 1957

### Anmeldung

des ..... in .....  
 der Firma .....  
 (Name oder Firma)

über die am 30. April 1957, 24 Uhr, im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Rohtabak, der bereits zur Verarbeitung entnommen ist, an Halberzeugnissen und an un versteuerten Fertigerzeugnissen zur Rohtabaknachsteuer. Ich versichere(n) die Richtigkeit der Angaben.\*)

..... 1957  
 (Ort und Datum)

.....  
 (Unterschrift)

Lfd. Nr.	Der Fertigerzeugnisse Halberzeugnisse		Fertigerzeugnis im Halberzeugnis sind an Soßierungsmitteln oder Feuchtigkeit enthalten		Der Berechnung der Rohtabak- nachsteuer zugrunde zu legendes Gewicht (Sp. 3 abzügl. Sp. 5)		Stundungs- über- wachungs- buch 1957 Nr.	Bemerkungen
	Bezeichnung	Reingewicht kg   1/100	Vom- hundertsatz	Gewicht kg   1/100	kg   1/100	kg   1/100		
1	2	3	4	5	6	7	8	
				Gesamtgewicht				

Hiervon Rohtabaknachsteuer zum Steuersatz von 1 DM/kg\*\*) ..... DM ..... Pf.

\*) Nichtzutreffendes streichen.  
 \*\*) Der Steuerbetrag ist auf 5 Pf abzurunden.

(Zu § 5 Forts.)

**Haupt-Zollamt**

V 1566 B — ..... , den ..... Mai 1957

Herrn .....  
 Firma .....

in .....

**Steuerbescheid**

Die Rohtabaknachsteuer für die am 30. April 1957, 24 Uhr, in Ihrem Herstellungsbetrieb vorhanden gewesenen Bestände an Kautabak — Schnupftabak — und Halberzeugnissen beträgt nach umseitiger Steuerberechnung ..... DM ..... Pf, in Buchstaben:.....  
 ..... DM ..... Pf.

Ich bitte, diesen Betrag gemäß § 5 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 14. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 499) zum 18. eines jeden Monats, beginnend am 18. Juni 1957, bei der Zollkasse ..... einzuzahlen.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs — der Anfechtung — zu, das binnen einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides bei dem unterzeichneten Haupt-Zollamt anzubringen wäre.

Der Einspruch — die Anfechtung — muß schriftlich begründet werden und muß enthalten:

1. Die Erklärung, inwieweit der Bescheid, gegen den sich der Einspruch — die Anfechtung — richtet, angefochten wird.
2. Gründe. Diese sind im einzelnen anzugeben.
3. Wenn zur Rechtfertigung des Einspruchs — der Anfechtung — neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorgebracht werden: die bestimmte Bezeichnung der neuen Tatsachen oder der neuen Beweismittel.

.....  
 (Unterschrift)

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
VIII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem kanalisierten Neckar vom 29. Juni 1935. Vom 3. Mai 1957.	87	8. 5. 57	15. 5. 57
XII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem kanalisierten Main vom 10. März 1938. Vom 3. Mai 1957.	87	8. 5. 57	15. 5. 57
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 4. Mai 1957.	90	11. 5. 57	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung PR Nr. 4/57 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung PR Nr. 25/53 über den Preisausgleich bei Lieferung von Walzwerksfertigerzeugnissen in revierferne Gebiete. Vom 8. Mai 1957.	91	14. 5. 57	15. 5. 57
Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dritten Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes. Vom 25. März 1957.	93	16. 5. 57	Inkrafttreten gemäß § 4
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg für die Schifffahrt; hier: Fahrzeugbreite und Schleppzuglänge auf dem kanalisierten Main. Vom 14. Mai 1957.	94	17. 5. 57	20. 5. 57

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen. Teil I und Teil II

Läufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren